



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2020
COM(2020) 332 final

2020/0150 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique
und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter
Steuern anzuwenden**

{SWD(2020) 141 final}

BEGRÜNDUNG

Für traditionellen Rum aus den französischen Gebieten in äußerster Randlage gilt seit 1923 auf dem Markt des französischen Mutterlandes eine besondere Verbrauchsteuerregelung. Seit der Errichtung des Binnenmarktes und der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in Europa ist diese besondere Verbrauchsteuerregelung mit der Genehmigung der Europäischen Union verlängert worden.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Ersetzung des geltenden Beschlusses 189/2014/EU des Rates vom 20. Februar 2014¹, der auf der Grundlage von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angenommen werden soll. Dieser Artikel ermöglicht die Ergreifung spezifischer Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage, da darin anerkannt wird, dass einige Faktoren als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen und sich nachteilig auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage auswirken. Er erlaubt solche Maßnahmen, sofern sie die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, nicht aushöhlen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird Frankreich ermächtigt, auf traditionellen Rum, der in den französischen Gebieten in äußerster Randlage Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellt, in das französische Mutterland eingeführt und dort verbraucht wird, einen ermäßigten Satz bestimmter indirekter Steuern² anzuwenden. Die Ermäßigung der indirekten Steuern darf 50 % der französischen normalen Verbrauchsteuer auf Alkohol nicht überschreiten und ist auf ein Jahreskontingent von 144 000 Hektolitern reinen Alkohols begrenzt. Die Ausnahmeregelung endet am 31. Dezember 2020.

Ziel dieser Regelung ist es, die höheren Produktionskosten von traditionellem Rum in den französischen Gebieten in äußerster Randlage auszugleichen und den Marktzugang zum französischen Mutterland, dem wichtigsten Absatzmarkt, zu gewährleisten. Der Wettbewerbsnachteil, mit dem die Wirtschaftsbeteiligten konfrontiert sind, ist durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Größe, die schwierigen Relief- und Klimabedingungen und die wirtschaftliche Abhängigkeit der französischen Regionen in äußerster Randlage von einigen wenigen Erzeugnissen, insbesondere der Wertschöpfungskette Zuckerrohr-Zucker-Rum, bedingt, die ihre wirtschaftliche Entwicklung stark beeinträchtigen.

Auf der Grundlage des diesem Vorschlag beigefügten Analysedokuments, in dem die derzeitige Regelung sowie die potenziellen Auswirkungen möglicher Optionen für die Zeit nach 2020 untersucht werden, schlägt die Kommission vor, die Regelung bis 2027 mit einem höheren jährlichen Kontingent von 153 000 Hektolitern reinen Alkohols (hl r. A.) zu verlängern. Der maximale Ermäßigungssatz wird bei 50 % beibehalten. Die Anhebung des jährlichen Kontingents auf 153 000 hl r. A. steht im Einklang mit den früheren

¹ ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 1.

² Bei diesen indirekten Steuern handelt es sich um Verbrauchsteuern und die „Vignette sécurité sociale“ (VSS). Verbrauchsteuern sind indirekte Steuern auf den Verkauf oder die Verwendung bestimmter Erzeugnisse wie Alkohol und Tabak und werden in der Regel als Betrag je Erzeugnismenge erhoben. Alle Einnahmen aus Verbrauchsteuern gehen vollständig an die Mitgliedstaaten. Bei der VSS handelt es sich um einen Sozialversicherungsbeitrag, der auf in Frankreich verkaufte alkoholische Getränke erhoben wird, um den gesundheitlichen Risiken eines übermäßigen Verbrauchs von Ethylalkohol entgegenzuwirken. Die VSS wird zusätzlich zur nationalen Verbrauchsteuer erhoben.

Quotenerhöhungen, trägt dem Produktionswachstum Rechnung tragen und ist ausreichend, um den Bedarf an weiteren Änderungen vor Ablauf der siebenjährigen Geltungsdauer des neuen Beschlusses zu verringern. Damit wird Abhilfe für das festgestellte Problem des festen Kontingents geschaffen, das dazu geführt hat, dass das Kontingent regelmäßig durch Änderungen der Ratsbeschlüsse angepasst wird, die in der Regel rückwirkend angewandt werden. Dies wirkte sich negativ auf die Fähigkeit der Erzeuger aus, ihre Produktion und in einigen Fällen auch ihre langfristigen Investitionen zu planen. Durch die geringe Erhöhung der Quote wird darüber hinaus die Kohärenz mit der Politik der öffentlichen Gesundheit und der Wettbewerbspolitik gewährleistet.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

In der Mitteilung vom Jahr 2017 zu einer strategischen Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU³ wurde festgestellt, dass die Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor großen Herausforderungen gegenüberstehen, von denen viele dauerhafter Natur sind. In dieser Mitteilung wird der Ansatz der Kommission dargelegt, diese Gebiete dabei zu unterstützen, ihre einzigartigen Vorzüge zu nutzen und neue Sektoren zu erschließen, um Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang zielt dieser Vorschlag darauf ab, den französischen Gebieten in äußerster Randlage dabei zu helfen, ihre Stärken auszubauen, um lokales Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Sektoren Zuckerrohr und Rum zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ergänzt das Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI)⁴, mit dem der Primärsektor und die Rohstoffherzeugung gefördert werden sollen.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Binnenmarktstrategie vom Jahr 2015⁵, in deren Rahmen die Kommission beabsichtigt, einen vertieften und faireren Binnenmarkt zu schaffen, der allen Beteiligten zugutekommt. Eines der Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme besteht darin, die zusätzlichen Kosten, die den Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage entstehen, zu verringern, da diese deren uneingeschränkte Teilnahme am Binnenmarkt behindern. Aufgrund der begrenzten Mengen (das betreffende Rumvolumen macht weniger als 1,5 % des Verbrauchs alkoholischer Getränke in Frankreich aus) sind keine negativen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu erwarten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist Artikel 349 AEUV. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Rat, spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Verträge auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU zu erlassen.

³ COM(2017) 623 final

⁴ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen (COM(2015) 550 final), S. 4.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Allein der Rat ist auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV befugt, spezifische Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage der EU zu beschließen, um unter Berücksichtigung der dauerhaften Zwänge, die die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Gebiete beeinträchtigen, die Anwendung der Verträge auf diese Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, anzupassen. Dies gilt auch für die Genehmigung von Ausnahmeregelungen zu Artikel 110 AEUV. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates steht daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, die in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen nicht über das hinaus, was zur Lösung der vorhandenen Probleme und damit zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags – d. h. Gewährleistung eines reibungslos und effektiv funktionierenden Binnenmarktes – erforderlich ist.

Die Quote von 153 000 hl r. A. entspricht der historischen jährlichen Wachstumsrate der Rumproduktion von 2 %.

Wahl des Instruments

Es wird ein Beschluss des Rates vorgeschlagen, der den Beschluss Nr. 189/2014/EU des Rates ersetzen soll.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die externe Studie bestätigte die Bedeutung der bestehenden Regelung, da die Erzeuger in den Gebieten in äußerster Randlage nach wie vor höhere Produktionskosten zu tragen haben als die Erzeuger im Mutterland, wobei diese höheren Produktionskosten derzeit durch die Verbrauchsteuerermäßigung kompensiert werden.

Dieser Anstieg der Rumproduktion erhöhte die Nachfrage nach Zuckerrohr, und in der Studie wurde geschätzt, dass die Produktion von 53 000 Tonnen Zuckerrohr auf die Regelung zurückzuführen war, die zur Schaffung von 400 Arbeitsplätzen in der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wertschöpfungskette führte. In der Studie wurde festgestellt, dass die Kosten in finanzieller Hinsicht den Nutzen des Systems übersteigen. Rum spielt eine wichtige Rolle in der Wirtschaft der französischen Gebiete in äußerster Randlage, die bei der Bestimmung der Gesamteffizienz der Regelung berücksichtigt werden muss.

Trotz eines Rückgangs des Marktanteils der traditionellen französischen Regionen in äußerster Randlage wurde in der Studie festgestellt, dass die Regelung im Allgemeinen den Zugang zum französischen Mutterland in absoluten Zahlen aufrechterhalten konnte.

Die Gesamteffizienz der Regelung wird jedoch durch den Quotenmechanismus verringert. In der Studie wird auch darauf hingewiesen, dass die Gesamteffizienz durch einen verbesserten Überwachungsrahmen gesteigert werden könnte.

Schließlich wurde in der Studie festgestellt, dass die Regelung weiterhin mit anderen verwandten Politikbereichen der EU in Einklang steht.

Konsultation der Interessenträger

Im Rahmen der externen Studie zur Unterstützung der Analyse der derzeitigen Regelung gingen Antworten in Form von Fragebögen, Interviews und Diskussionsbeiträgen von allen Interessenträgern ein. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation konnten Stellungnahmen einer breiten Schicht von Interessenträgern eingeholt werden, auch wenn die Beteiligung (insgesamt zehn Stellungnahmen) auf nur fünf Antworten von EU-Bürgern, zwei von Wirtschaftsteilnehmern, eine Nichtregierungsorganisation, eine Gewerkschaftsorganisation und einen Wirtschaftsverband beschränkt war.

Folgenabschätzung

Diese als gezielte Konsultation konzipierte Initiative umfasst eine Ex-post-Bewertung der derzeitigen Regelung und unmittelbar im Anschluss eine vorausschauende Bewertung. Eine solche Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer Fortsetzung und einer möglichen Änderung der geltenden Regelung wurde in einem Analysedokument vorgenommen, dem die Bewertung als Anhang beigelegt ist. Dieses Dokument stützt sich auf eine externe Studie und die von dem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union, da Einnahmen aus den Verbrauchsteuern in vollem Umfang den Mitgliedstaaten zufließen.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Überwachung der Umsetzung und des Funktionierens der Ausnahmeregelung wird wie bisher Aufgabe der französischen Behörden und der Kommission sein.

Frankreich wird aufgefordert, bis zum 30. September 2025 einen Bericht für den Zeitraum 2019-2024 vorzulegen. Dieser Bericht wird Folgendes umfassen:

- Angaben zu den Produktionsmehrkosten;
- wirtschaftliche Verzerrungen und Auswirkungen auf den Markt;
- Informationen im Hinblick auf die Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU;
- Informationen über die anhaltende Relevanz und den EU-Mehrwert der neuen Rechtsvorschriften.

Im Rahmen der Berichterstattung sollte auch Input aller relevanten Interessenträger zu Höhe und Entwicklung ihrer Produktionsmehrkosten und Befolgungskosten sowie etwaiger Marktverzerrungen eingeholt werden.

Um sicherzustellen, dass die von den französischen Behörden gesammelten Informationen die Daten enthalten, die die Kommission benötigt, um in Kenntnis der Sachlage über die künftige Gültigkeit und Durchführbarkeit der Regelung entscheiden zu können, wird sie spezifische

Leitlinien zu den erforderlichen Informationen ausarbeiten. Derartige Leitlinien werden, soweit möglich, denen für ähnliche Regelungen für Gebiete in äußerster Randlage der EU entsprechen, für die ähnliche Rechtsvorschriften gelten.

So wird die Kommission beurteilen können, ob die Gründe für die Ausnahmeregelung weiterhin gegeben sind, ob der von Frankreich gewährte Steuervorteil nach wie vor verhältnismäßig ist und ob – unter Berücksichtigung ihrer internationalen Dimension – alternative Maßnahmen anstelle einer steuerlichen Ausnahmeregelung möglich sind.

Die Struktur und die für den Bericht erforderlichen Daten finden sich in Anhang 1 des Vorschlags.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 189/2014/EG⁷ des Rates wird Frankreich ermächtigt, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten und im französischen Mutterland verkauften „traditionellen“ Rum einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger sein kann als der in der Richtlinie 92/84/EWG des Rates festgelegte Mindestverbrauchsteuersatz, jedoch den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Alkohol um nicht mehr als 50 % unterschreiten darf. Der ermäßigte Verbrauchsteuersatz gilt nur für ein Jahreskontingent von 144 000 Hektolitern reinen Alkohols (r. A.). Diese Ausnahmeregelung endet am 31. Dezember 2020.
- (2) Am 18. Oktober 2019 ersuchten die französischen Behörden die Kommission, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorzulegen, mit dem die in dem Beschluss 189/2014/EU festgelegte Frist für die Ermächtigung mit einer höheren Quote um weitere sieben Jahre vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wird.
- (3) Da der lokale Markt selbst nur begrenzte Absatzmöglichkeiten bietet, können die Brennereien in den vier von dieser Ermächtigung betroffenen Gebieten in äußerster Randlage ihre Tätigkeiten nur dann ausbauen, wenn sie einen ausreichenden Zugang zum Markt im französischen Mutterland haben, wo sie den größten Teil ihres Rums (über 65 %) absetzen. Die schwierige Wettbewerbsposition für den „traditionellen“ Rum auf dem Unionsmarkt ist auf zwei Parameter zurückzuführen: höhere Produktionskosten und höhere Steuern je Flasche, da der „traditionelle“ Rum in der Regel mit einem höheren Alkoholgehalt und in größeren Flaschen vermarktet wird.
- (4) Die Herstellungskosten der Zuckerrohr-Zucker-Rum-Wertschöpfungskette sind in diesen vier Gebieten in äußerster Randlage höher als in anderen Regionen der Welt.

⁶ ABl. C XXX vom XXX, S. XXX.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014D0189>

Insbesondere die Abgelegenheit, die schwierige Topografie und das Klima der vier Gebiete in äußerster Randlage wirken sich in erheblichem Maße auf die Kosten für die Rohstoffe und die Produktion aus. Außerdem sind die Arbeitskosten höher als in den Nachbarländern, da die französischen Sozialvorschriften in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion gelten. Diese Gebiete in äußerster Randlage unterliegen außerdem den Umwelt- und Sicherheitsnormen der Europäischen Union, was mit bedeutenden Investitionen und Kosten verbunden ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Produktivität stehen, auch wenn ein Teil dieser Investitionen aus den Strukturfonds der Europäischen Union kofinanziert wird. Die Brennereien dieser Gebiete in äußerster Randlage sind zudem kleiner als die Brennereien internationaler Konzerne. Dadurch ergeben sich höhere Herstellungskosten je Produktionseinheit.

- (5) Im französischen Mutterland vertriebener „traditioneller“ Rum wird in der Regel in größeren Flaschen (36 % des Rums wird in 1-Liter-Flaschen verkauft) und mit einem höheren Alkoholgehalt (40° bis 59°) als konkurrierender Rum verkauft, der normalerweise in Flaschen zu 0,7 Liter und mit einem Alkoholgehalt von 37,5° vermarktet wird. Der höhere Alkoholgehalt zieht wiederum höhere Verbrauchsteuern, eine höhere Abgabe für die *vignette sécurité sociale* (VSS) und zusätzlich eine höhere Mehrwertsteuer je Liter verkauften Rums nach sich. So bleibt ein ermäßigter Verbrauchsteuersatz, der nicht mehr als 50 % unter der normalen nationalen Verbrauchsteuer auf Alkohol liegt, verhältnismäßig zu den kumulativen Mehrkosten aufgrund der höheren Produktionskosten und der höheren Verbrauchsteuern, VSS und Mehrwertsteuer.
- (6) Die zusätzlichen Kosten, die sich aus der jahrzehntelangen Vermarktungspraxis ergeben, „traditionellen“ Rum mit einem höheren Alkoholgehalt zu verkaufen, der wiederum höhere Steuern nach sich zieht, sollten daher ebenfalls berücksichtigt werden.
- (7) Der zu genehmigende Steuervorteil sowohl für die harmonisierten Verbrauchsteuern als auch für die VSS muss verhältnismäßig bleiben, um die Aushöhlung der Integrität und der Kohärenz der Rechtsordnung der Union zu verhindern, zu der der Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs im Binnenmarkt und der staatlichen Beihilfenpolitik gehören.
- (8) Der Steuervorteil hat sich bisher nicht auf den Binnenmarkt ausgewirkt, da der Marktanteil von traditionellem Rum in den letzten Jahren aufgrund des zunehmenden Verbrauchs alkoholischer Getränke auf Rumbasis um 11 % zurückgegangen ist.
- (9) Um die wirtschaftliche Entwicklung der französischen Gebiete in äußerster Randlage nicht erheblich zu behindern und um die Erhaltung der Zuckerrohrindustrie und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den französischen Gebieten in äußerster Randlage zu gewährleisten, ist es erforderlich, das in dem Beschluss 189/2014/EU festgelegte jährliche Kontingent der Ermächtigung zu verlängern und zu erhöhen.
- (10) Um sicherzustellen, dass der vorliegende Beschluss den Binnenmarkt nicht beeinträchtigt, sollten die für diese Maßnahme in Betracht kommenden Rummengen mit Ursprung in den überseeischen Departements auf 153 000 Hektoliter reinen Alkohols pro Jahr festgesetzt werden.
- (11) Da der Steuervorteil nicht über das zum Ausgleich der Zusatzkosten erforderliche Maß hinaus geht, die anfallenden Beträge geringfügig sind und der Steuervorteil sich auf den Verbrauch im französischen Mutterland beschränkt, werden durch diese

Maßnahme die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union nicht beeinträchtigt.

- (12) Damit die Kommission beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung weiterhin erfüllt sind, sollten die französischen Behörden der Kommission bis zum 30. September 2025 einen Überwachungsbericht vorlegen.
- (13) Dieser Beschluss berührt nicht die etwaige Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 110 des Vertrags wird Frankreich ermächtigt, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum im Gebiet des Mutterlandes weiterhin einen Verbrauchsteuersatz anzuwenden, der niedriger ist als der gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG⁸ festgelegte volle Verbrauchsteuersatz für Alkohol, sowie einen Satz der „cotisation sur les boissons alcooliques“ (VSS) genannten Abgabe, der niedriger ist als der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften geltende volle Abgabensatz.

Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für Rum im Sinne von Anhang II Nummer 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ bis zum 24. Mai 2021 und für Rum im Sinne von Anhang I Nummer 1 Buchstabe g Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ vom 25. Mai 2021, hergestellt in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion aus am Herstellungsort geerntetem Zuckerrohr, mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl r. A. und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mindestens 40 %.

Artikel 3

- (1) Die ermäßigten Verbrauchsteuer- und VSS-Sätze gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses, die für Rum gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses gelten, sind auf ein Jahreskontingent von 153 000 Hektolitern reinen Alkohols begrenzt.

⁸ Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 29).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

- (2) Die ermäßigten Sätze der Verbrauchsteuer und der VSS gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses können jeweils niedriger sein als der Mindestverbrauchsteuersatz für Alkohol gemäß der Richtlinie 92/84/EWG, dürfen jedoch den gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG festgelegten vollen Verbrauchsteuersatz für Alkohol bzw. den vollen Abgabensatz der VSS für Alkohol um nicht mehr als 50 % unterschreiten.
- (3) Der gemäß Absatz 2 genehmigte kumulierte Steuervorteil darf 50 % des gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG festgelegten vollen Verbrauchsteuersatzes für Alkohol nicht überschreiten.

Artikel 4

Spätestens bis zum 30. September 2025 übermittelt Frankreich der Kommission einen Überwachungsbericht, damit diese beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung gemäß Artikel 1 weiterhin gegeben sind. Der Bericht muss die im Anhang geforderten Informationen enthalten.

Artikel 5

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*